

Vorlage an den Landrat

Beantwortung der Interpellation 2025/399 von Jan Kirchmayr: «Lohneinreihung der TTG-Lehrpersonen» 2025/399

vom 13. Januar 2026

1. Text der Interpellation

Am 11. September 2025 reichte Jan Kirchmayr die Interpellation 2025/399 «Lohneinreihung der TTG-Lehrpersonen» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In den vergangenen Jahren konnten verschiedene Lehrpersonengruppen im Kanton Basel-Landschaft nach jahrelangem Kampf Verbesserungen erzielen. So wurden die Kindergartenlehrpersonen im Jahr 2016 lohnmässig den Primarlehrpersonen gleichgestellt. Im gleichen Jahr wurde den Sport- und BG-Lehrpersonen an den Gymnasien dasselbe Lohnband zugesprochen wie allen anderen Gymnasiallehrpersonen. Seit 2019 erhalten Lehrpersonen, die das Diplom für die Sekundarstufe I im konsekutiven Studiengang an der Universität absolviert haben, denselben Lohn wie Lehrpersonen, die den integrativen Studiengang an der FHNW besucht haben. Seit 2023 werden zudem die altrechtlich ausgebildeten Niveau-A-Lehrpersonen gleich eingereiht wie die anderen Lehrpersonen auf der Sekundarstufe L

Eine Lehrpersonengruppe scheint in den vergangenen Jahren jedoch zwischen Stuhl und Bank gefallen zu sein. Es handelt sich um die Lehrpersonen für TTG (Textiles und Technisches Gestalten) mit altrechtlicher Ausbildung auf der Primarstufe. Davon betroffen sind praktisch nur Frauen, die einen wichtigen Beitrag für die Schulen leisten, aber trotzdem nur in das Lohnband 14 eingereiht werden.

Die altrechtlich ausgebildeten TTG-Lehrpersonen der Primarstufe sind Spezialistinnen mit einer fundierten und mehrjährigen Ausbildung, die seit Jahrzehnten die Schulen mit ihrer Arbeit bereichern. Es ist unverständlich, weshalb sie nicht wie alle anderen Primarlehrpersonen ins Lohnband 13 eingereiht werden.

Der Kanton rechtfertigt seine Weigerung damit, dass die TTG-Lehrpersonen nur ein Einzelfachunterrichten. Dabei vergisst er jedoch, dass viele TTG-Lehrpersonen in den vergangenen Jahren zahlreiche zusätzliche Aus- und Weiterbildungen absolviert haben und in weiteren Fächern ebenfalls über eine hervorragende Qualifikation verfügen. Es ist absurd, dass heute regulär ausgebildete Primarlehrpersonen, die nur wenige TTG-Kurse besuchen und das Fach anschliessend unterrichten, in das Lohnband 13 eingereiht werden. An den Schulen werden sie meist von den altrechtlich ausgebildeten TTG-Lehrerinnen in das Fach eingeführt, obwohl diese einen schlechteren Lohn als die regulär ausgebildeten Lehrpersonen erhalten.

Nicht zu vergessen ist, dass im TTG die Basis für zahlreiche Berufslehren im gestalterischen und technischen Bereich gelegt wird. Um die Schülerinnen und Schüler für diese Bereiche zu begeistern, braucht es hervorragend ausgebildete Lehrpersonen, die einen adäquaten Lohn verdienen.

Ich bitte den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Anstrengungen hat der Regierungsrat unternommen, um die erläuterten Ungerechtigkeiten bei der Einreihung der altrechtlich ausgebildeten TTG-Lehrpersonen zu beheben?*
- 2. Welche politischen oder finanziellen Gründe haben die jahrelange Verzögerung bei der Neubewertung verursacht, und inwiefern beeinflussten Befürchtungen der Gemeinden vor Mehrkosten die Entscheidung des Regierungsrats?*
- 3. Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Umstand, dass selbst «fachfremd» unterrichtende Lehrpersonen mit nur marginaler TTG-Weiterbildung mehr verdienen als die ausgewiesenen Spezialistinnen?*
- 4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Klassifizierung von TTG als «Monofach» im Hinblick auf seine fächerübergreifende Bedeutung (Feinmotorik, Kreativität, Technik, Berufsvorbereitung)? Erkennt er TTG als Querschnitts- bzw. Vielfächerfach an und ist er bereit, den Begriff «Monofach» zu korrigieren?*
- 5. Wie beurteilt der Regierungsrat die Tatsache, dass von dieser Ungleichbehandlung fast ausschliesslich Frauen betroffen sind, im Lichte der Gleichstellungspolitik des Kantons?*
- 6. Wie viele Lehrpersonen mit altrechtlicher TTG-Ausbildung unterrichte aktuell im Kanton Basel-Stadt und sind von dieser ungerechtfertigten Einreihung ins Lohnband 14 betroffen?*
- 7. Wie viel müssten die Gemeinden bezahlen, wenn die altrechtlich ausgebildeten TTG-Lehrpersonen ins Lohnband 13 eingereiht würden?*
- 8. Sollte der Regierungsrat weiterhin darauf verzichten, die altrechtlich ausgebildeten TTG-Lehrpersonen ins Lohnband 13 einzureihen, welche weiteren Möglichkeiten haben er und die Gemeinden, um die Arbeitsbedingungen für die altrechtlich ausgebildeten TTG-Lehrpersonen zu verbessern?*
- 9. Welche weiteren ähnlich gelagerten Ungerechtigkeiten liegen im Baselbiet bei den Lehrpersonenlöhnen vor?*
- 10. Welche Pläne verfolgt der Regierungsrat, um sicherzustellen, dass künftig keine Lehrpersonengruppe „zwischen Stuhl und Bank“ fällt, wie es bei den TTG-Lehrpersonen geschehen ist?*

2. Einleitende Bemerkungen

Der individuelle Lohn der Mitarbeitenden des Kantons Basel-Landschaft wird im Wesentlichen durch die Einreihung in ein funktionsspezifisches Lohnband und durch Berechnung der individuellen Position innerhalb der Lohnbandbreite ermittelt. Soweit die Mitarbeitenden alle Aufgaben einer Funktion vollständig erfüllen, werden sie mittels Zuordnung zu einer Modellumschreibung (MU) in das entsprechende Ziel-Lohnband eingereiht. In der Regel ist es dabei unerheblich, ob die Mitarbeitenden die in der Modellumschreibung enthaltenen Ausbildungsvoraussetzungen mitbringen oder nicht, solange das erforderliche Fähigkeits- und Wissensniveau erreicht wird.

Eine Ausnahme bildet die Lohnband-Einreihung der Lehrpersonen: Wenn eine Lehrperson nicht über die in der Modellumschreibung festgehaltenen Ausbildungsvoraussetzung verfügt, muss sie zwingend in ein tieferwertiges Lohnband eingereiht werden. Eine Verbesserung dieser Schlechterstellung ist dabei nicht möglich, solange die Lehrperson nicht über die entsprechenden Diplome verfügt.

Die Einreihung von Lehrpersonen in Lohnbänder im Kanton Basel-Landschaft erfolgt gestützt auf das Personalgesetz (SGS 150), das Personaldekret (SGS 150.1) sowie die Verordnung zum Personalgesetz (SGS 150.11). Konkretisiert werden die Bestimmungen durch die Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen, welche insbesondere die Lohnband-Einreihung von Lehrpersonen, welche nicht über die in der spezifischen Modellumschreibung festgesetzten Ausbildungsvoraussetzungen erfüllen, regelt.

Gemäss Modellumschreibung Lehrperson Primarstufe (1.-8. SJ; s. Anhang der Personalverordnung (SGS 150.11)) und der konkretisierenden Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen werden Lehrpersonen mit einem vollständigen, anerkannten Lehrdiplom für die jeweilige Schulstufe in das für diese Funktion vorgesehene Lohnband (Primarschule: Lohnband 13) eingereiht. Bei abweichenden oder nur teilweise gleichwertigen Ausbildungen erfolgt ein Abzug von ein bis mehreren Lohnbändern. Dieses System dient der Rechtsgleichheit und Nachvollziehbarkeit im gesamten Bereich der öffentlichen Schulen des Kantons Basel-Landschaft.

Für die Primarstufe gilt gem. Richtlinie:

- Lehrdiplom Kindergarten/Primarstufe (regulär) → LB 13
- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule → LB 14
- Lehrdiplom anderer Schulstufe ausserhalb der Volksschule → LB 15
- In Ausbildung zum Lehrdiplom (Studium mindestens zur Hälfte abgeschlossen) → LB 16
- Bachelor- oder Masterabschluss in erzieherischem Bereich ohne Lehrdiplom → LB 15
- Lehrdiplom KG/PS in einem Fach (Monofachlehrperson) → LB 14
- Lehrdiplom ohne staatlichen Abschluss → LB 14
- Kein Lehrdiplom → LB 17

Die Richtlinie wurde im Rahmen der Einführung der heute geltenden Modellumschreibungen für die Unterrichtsfunktionen durch eine paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgeber-Vertretenden zusammengesetzten Arbeitsgruppe konzipiert. Sie hält fest, welche Lohnband-Abzüge bei der Lohnband-Festsetzung vorzunehmen sind, wenn Lehrpersonen über eine andere Ausbildung verfügen, als die in der spezifischen Modellumschreibung festgehaltenen Ausbildungsvoraussetzungen. Grundlage ist stets die erworbene Ausbildung und deren Gleichwertigkeit zu den Referenzausbildungen im Bildungsraum Nordwestschweiz (EDK-anerkannte Diplome). Die Modellumschreibung für Lehrpersonen der Primarschule setzt einen Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education oder in Primary Education voraus. Für s.g. «Monofach-Lehrpersonen», d.h. Lehrpersonen die über eine altrechtliche Lehrbefähigung in lediglich einem Fach beziehungsweise in einem Fachverbund gem. stufenspezifischer Stundentafel des Kantons Basel-Landschaft verfügen, hat die paritätische Arbeitsgruppe einen Abzug von einem Lohnband vorgesehen. Demzufolge werden Lehrpersonen, welche über ein Lehrdiplom im Fachverbund Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten verfügen in Lohnband 14 eingereiht. Dies stellt eine Fortführung der Praxis vor Einführung der neuen Modellumschreibung für Lehrpersonen der Primarstufe im Jahr 2016 dar. Bereits davor waren Lehrpersonen mit dem Lehrdiplom für Textilarbeit/Werken gem. Verordnung über die Lehrerinnen- und Lehrerfunktionen (SGS 156.95) in die damalige Lohnklasse 14 eingereiht worden.

Ausbildungen, welche zu einem Lehrdiplom führen, das lediglich zu einer Lehrbefähigung im Fachverbund Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten führt, werden seit mehreren Jahren nicht mehr angeboten. Die so ausgebildeten Lehrpersonen verfügen über eine umfassende fachli-

che und didaktische Qualifikation im gestalterisch-technischen Bereich. Sie leisten unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Förderung von Kreativität, Feinmotorik und technischem Verständnis im Primarschulunterricht. Seit jeher wird von den Betroffenen eine Gleichstellung mit vollständig ausgebildeten Regellehrpersonen im Lohnband 13 gefordert.

Die Ausbildung, die zu einem vollwertigen Lehrdiplom auf Primarstufe und damit zur Einreihung in das Ziel-Lohnband führt, schliesst mit einem Bachelor-Titel ab und ist breit gefächert und darauf ausgerichtet, grundlegende Kompetenzen in mindestens sechs Fächern der Primarschule zu vermitteln. Sie fokussiert auf ein breites pädagogisches und didaktisches Fundament, das es ermöglicht, Kinder in unterschiedlichen Entwicklungsphasen ganzheitlich zu fördern.

Der Regierungsrat nimmt die Anliegen der Lehrpersonen mit Lehrdiplom im Fachverbund Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten ernst, verweist aber gleichzeitig auf den sachlich begründeten Hintergrund der bestehenden Ungleichbehandlung. Die geltende Lohnsystematik für Lehrpersonen ist ausbildungs- und nicht funktionsbasiert. Die einschlägigen Bestimmungen knüpfen an das umfangreiche Lehrdiplom Bachelor of Arts in Pre-Primary and Primary Education oder in Primary Education und nicht an die fachliche Spezialisierung in einem Fach oder einem Fachverbund an.

Abschliessend sei angemerkt, dass die vergütungsbezogene Schlechterstellung von Lehrpersonen mit einem Lehrdiplom im Fachverbund Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten keine Eigenart des Baseler Lohnsystems ist. Auch die Nordwestschweizer Nachbarkantone, Basel-Stadt, Aargau und Solothurn, sehen generell eine tieferwertige Lohnband-Einstufung dieser Lehrpersonengruppe vor.

3. Beantwortung der Fragen

1. Welche Anstrengungen hat der Regierungsrat unternommen, um die erläuterten Ungerechtigkeiten zu beheben?

Bereits vor Einführung der neuen Modellumschreibungen für Lehrpersonen der Primarstufe haben sich die betroffenen Lehrpersonen auf verschiedenen Ebenen für eine lohnbezogene Gleichstellung mit vollwertig ausgebildeten Primarschullehrpersonen eingesetzt. Mit Einführung der neuen Modellumschreibungen und der begleitenden Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen im Jahre 2016 wurde der Abzug von einer Lohnklasse bzw. einem Lohnband durch die paritätisch aufgestellte Arbeitsgruppe bestätigt. Im Jahr 2023 hat sich eine Arbeitsgruppe aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretenden auf Initiative der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion mit der Einreihung der Lehrpersonen im Bereich Textiles und Technisches Gestalten befasst. Die Arbeitsgruppe kam dabei zur Einschätzung, dass eine Einreihung in das Lohnband 13 gerechtfertigt werden kann, sofern sich die betroffenen Lehrpersonen seit Erwerb des altrechtlichen Diploms im Bereich Textiles und Technisches Gestalten mittels Weiterbildungen für einen breiteren Einsatz an der Schule qualifiziert haben.

Als Träger der Primarschulen würden die bei einer höherwertigen Einreihung der betroffenen Lehrpersonen anfallenden Mehrkosten den Gemeinden anfallen. Im Jahr 2024 wurde der Verband Basellandschaftlicher Gemeinden durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion eingeladen, sich mit einer Stellungnahme zu einer allfälligen Lohnangleichung der Lehrpersonen im Bereich Textiles und Technisches Gestalten zu äussern. Mit Hinweis auf die laufende Lohnstrukturhebung des kantonalen Personalamts wurde eine Lohnbandangleichung bis zum Abschluss der Erhebung und der Gewinnung der Erkenntnisse daraus durch den Verband Basellandschaftlicher Gemeinden abgelehnt. Die Ergebnisse der Lohnstrukturanalyse liegen vor und werden im Anschluss an die Beratungen in den Fachgremien der Regierung im zweiten Quartal 2026 vorgelegt.

2. Welche politischen oder finanziellen Gründe haben die Verzögerung verursacht, und welche Rolle spielten Befürchtungen der Gemeinden?

Hauptgrund für die Sistierung einer allfälligen Anpassung der Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen ist die ablehnende Haltung des Verbands Basellandschaftlicher Gemeinden. Mit der Sistierung werden den Anliegen der Gemeinden, welche Träger der Gemeindeschulen sind und allfällige Mehrkosten tragen, Rechnung getragen. Die Erhöhung um ein Lohnband führt je nach Gemeinde zu Mehrkosten zwischen wenigen Tausend und rund zwanzigtausend Franken jährlich. Der Verband der Baselbieter Gemeinden vertritt die Haltung, die Ergebnisse der laufenden Lohnstrukturhebung abzuwarten, bevor eine Lohnanpassung der Lehrpersonen im Bereich Textiles und Technisches Gestalten weiter geprüft wird.

3. Frage 3: Wie rechtfertigt der Regierungsrat den Umstand, dass fachfremd unterrichtende Lehrpersonen mehr verdienen als ausgewiesene Spezialistinnen?

Die geltenden Lohnbestimmungen bevorzugen Primarschullehrpersonen, welche über eine Ausbildung in mindestens sechs Fächern der stufenspezifischen Stundentafel verfügen. Diese Ausbildung ist bewusst breit angelegt, weil der Unterricht in den ersten Schuljahren stark fächerübergreifend, entwicklungsorientiert und beziehungsorientiert ist. Kinder im Primarschulalter benötigen eine konstante pädagogische Bezugsperson, welche Lernprozesse in verschiedenen Fächern miteinander verknüpfen, grundlegende Kompetenzen ganzheitlich fördern und die soziale wie emotionale Entwicklung eng begleiten kann. Eine tiefgehende fachliche Spezialisierung – wie sie die Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung im Fachverbund Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten erlangt haben – steht in dieser Altersstufe weniger im Vordergrund, da der Fokus nicht auf fachlicher Vertiefung, sondern auf dem Aufbau von Basiskompetenzen, Lernmotivation, Selbstregulation und grundlegenden kulturellen Handlungsweisen liegt.

4. Wie beurteilt der Regierungsrat die Klassifizierung von TTG als «Monofach»?

Die Klassifizierung als Monofach folgt der Stundentafel der Primarstufe. Textiles und Technisches Gestalten wird dabei als einzelnes Fach beziehungsweise als Teil des Fachverbunds Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten ausgewiesen. Der Regierungsrat anerkennt jedoch die fächerübergreifende Bedeutung von Textilem und Technisches Gestalten in den Bereichen Kreativität, Technikverständnis, Feinmotorik und Berufsvorbereitung.

5. Wie beurteilt der Regierungsrat die geschlechtsspezifische Betroffenheit im Lichte der Gleichstellungspolitik?

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass fast ausschliesslich Frauen betroffen sind, und misst dieser Tatsache im Sinne des Gleichstellungsgesetzes (GIG) hohe Bedeutung bei. Es ist dem Regierungsrat jedoch wichtig festzustellen, dass die tieferwertige Lohnband-Einreihung der Lehrpersonen mit einer Lehrbefähigung im Fachverbund Bildnerisches, Textiles und Technisches Gestalten ausbildungs-basiert und damit sachlich begründet ist.

6. Wie viele Lehrpersonen mit altrechtlicher TTG-Ausbildung unterrichten derzeit im Kanton Basel-Landschaft und sind betroffen?

Aktuell sind rund 70 Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom im Bereich Textiles und Technisches Gestalten auf der Primarstufe tätig und von der Einreihung in Lohnband 14 betroffen. Aufgrund des Altersprofils wird die Zahl in den kommenden zehn bis 15 Jahren sukzessive abnehmen.

7. Wie hoch wären die Mehrkosten bei einer Einreihung in LB 13?

Eine Gleichbehandlung der Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom im Bereich Textiles und Technisches Gestalten würde insgesamt zu jährlichen Mehrkosten von ca. 250'000 Franken führen, welche die Gemeinden zu tragen hätten. Die jährlichen Mehrkosten pro Gemeinde bewegen sich bis zu 20'000 Franken.

8. Welche anderen Möglichkeiten bestehen, um die Arbeitsbedingungen zu verbessern?

Grundsätzlich können sich die Lehrpersonen mit altrechtlichem Lehrdiplom im Bereich Textiles und Technisches Gestalten mittels einer Nachqualifizierung für eine Einreihung in das Ziellohnband qualifizieren. Daneben besteht die Möglichkeit, dass Gemeinden individuelle Lösungen mittels persönlicher Zulagen gem. § 24 Abs. 1 Personaldekret (SGS 150.1) beantragen. Diese müssen vom kantonalen Personalamt und dem Regierungsrat genehmigt werden.

9. Welche weiteren ähnlich gelagerten Ungerechtigkeiten bestehen?

Die durch eine paritätisch aus Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretungen zusammengesetzte Arbeitsgruppe erarbeitete Richtlinie des Personalamts betreffend Überführungs- und Ausführungsbestimmungen zu den neuen Modellumschreibungen Unterrichtsfunktionen regelt die Lohnband-Einreihung von Lehrpersonen, welche nicht über die in den stufenspezifischen Modellumschreibungen festgesetzten Ausbildungsanforderungen verfügen. Im Folgenden werden die Lohnbandabzüge für die Volksschul-Stufen in Bezug zu den stufenspezifischen Ziellohnbändern (Primarstufe: Lohnband 13; Sekundarstufe I: Lohnband 10) aufgeführt:

Für die Primarstufe gilt gem. Richtlinie:

- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule → - 1 LB
- Lehrdiplom anderer Schulstufe ausserhalb der Volksschule → - 2 LB
- In Ausbildung zum Lehrdiplom (Studium mindestens zur Hälfte abgeschlossen) → - 3 LB
- Bachelor- oder Masterabschluss in erzieherischem Bereich ohne Lehrdiplom → - 2 LB
- Lehrdiplom KG/PS in einem Fach (Monofachlehrperson) → - 1 LB
- Lehrdiplom ohne staatlichen Abschluss → - 1 LB
- - Kein Lehrdiplom → - 4 LB

Für die Sekundarstufe I gilt:

- Lehrdiplom in zwei Fächern auf Sekundarstufe I (ausgenommen: konsekutive Ausbildung) → - 1 LB
- Lehrdiplom in einem Fach auf Sekundarstufe I → - 2 LB
- Lehrdiplom anderer Schulstufe der Volksschule → - 3 LB
- Lehrdiplom Sekundarstufe II mit zwei Fächern ohne stufenspezifischen CAS → - 1 LB
- Lehrdiplom Sekundarstufe II mit einem Fach → - 2 LB
- In Ausbildung zum Lehrdiplom Sekundarstufe I (mit Abschluss Bachelor) → - 3 LB
- Kein Lehrdiplom → - 5 LB

10. Wie will der Regierungsrat künftig verhindern, dass Lehrpersonengruppen „zwischen Stuhl und Bank“ fallen?

Der Regierungsrat misst der kohärenten und fairen Ausgestaltung der Lohnstruktur im Bildungsbereich hohe Bedeutung zu. Um diese weiterhin sicherzustellen, setzte der Regierungsrat in erster Linie auf einen regelmässigen, partnerschaftlichen und konstruktiven Austausch mit den Personalverbänden sowie weiteren relevanten Anspruchsgruppen. Diese Einbindung dient dazu, Entwicklungen frühzeitig zu erkennen, Anliegen zeitgerecht aufzunehmen und Auswirkungen auf einzelne Personen- und Funktionsgruppen systematisch zu prüfen.

Zweitens wird der Regierungsrat die Ergebnisse der laufenden Lohnstrukturerhebung im Bildungsbereich gezielt dazu nutzen, allfällige Ungleichgewichte oder Anpassungsbedarfe datenbasiert zu identifizieren. Die Lohnstrukturanalyse schafft eine objektive Grundlage für künftige Entscheide und stärkt die Transparenz der kantonalen Lohnsystematik.

Drittens sind Anpassungen an der Lohnsystematik stets unter Berücksichtigung der finanziellen Rahmenbedingungen vorzunehmen. Dies gilt insbesondere dort, wo Änderungen direkte Auswirkungen auf die Gemeinden als Träger der Primarstufe haben. Der Regierungsrat wird auch künftig sorgfältig abwägen, wie Verbesserungen im Lohngefüge mit der haushälterischen Verantwortung gegenüber Kanton und Gemeinden in Einklang gebracht werden können.

Mit diesem Vorgehen stellt der Regierungsrat sicher, dass Weiterentwicklungen der Lohnsystematik sowohl fachlich fundiert als auch finanziell tragbar bleiben.

Liestal, 13. Januar 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich